

Merkblatt Abfallbewirtschaftungsverordnung (ABWV)

Am 1. April 2016 tritt die neue Abfallbewirtschaftungsverordnung (ABWV) in Kraft. Anlagen zur gewerbsmässigen Sammlung oder Beförderung sowie Händler oder Makler von Abfällen unterliegen neu einer Registrierungspflicht. Die Regierung kommt mit dem Erlass dieser Verordnung der Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien nach. Ein Ziel der Verordnung ist es, einen Überblick über die Akteure und ihre Tätigkeiten auf dem nationalen Abfallmarkt zu erhalten.

Registrierungspflicht

Registrierungspflichtig sind:

- **Händler** (Kauf und Verkauf von Abfällen, einschliesslich Unternehmen, die Abfälle nicht physisch in Besitz nehmen)
- **Makler** (Vermitteln oder Organisieren von Abfallverwertung und –beseitigung für andere, einschliesslich Unternehmen, die Abfälle nicht physisch in Besitz nehmen)
- **Sammler** (Unternehmen, die gewerbsmässig Abfälle sammeln, einschliesslich Unternehmen, die Abfälle vorläufig sortieren und vorläufig lagern zum Zwecke der Beförderung zu einer Abfallentsorgungsanlage)
- **Beförderer von Abfällen** (Transportunternehmen, welche gewerbsmässig Abfälle transportieren)

Von der Registrierungspflicht **ausgenommen** sind alle Betriebe, welche eine Betriebsbewilligung nach dem Umweltschutzgesetz für eine Abfallentsorgungsanlage benötigen, sowie Betriebe, welche ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial befördern, damit handeln oder maklern.

Die Abfallbewirtschaftungsverordnung sieht eine Frist von sechs Monaten vor, innert derer sich Registrierungspflichtige, die ihre Tätigkeit bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen haben, beim Amt für Umwelt registrieren lassen sowie die erforderlichen Angaben und Unterlagen übermitteln müssen. Registrierungspflichtige, welche ihre Tätigkeit neu aufnehmen, müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeit beim Amt für Umwelt registrieren lassen.

Führen von Verzeichnissen

Die vorliegende Verordnung sieht neu das Führen von Verzeichnissen betreffend den Umgang mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen vor.

- **Sonderabfälle:** Chemikalien, Medikamente, Farben, Lacke, Spraydosen, etc.
- **Anderen kontrollpflichtigen Abfällen** (ak-Abfälle): Altfahrzeuge, Altkabel, Altreifen, gewisse Holzabfälle, Verschmutztes Aushubmaterial, etc.

Im Verzeichnis sind folgende Angaben festzuhalten:

- Menge, Art und Ursprung der Abfälle; und
- Bestimmungsort, Häufigkeit der Sammlung, Transportart und vorgesehene Behandlungsmethode, sofern dies relevant ist

Das Verzeichnis ist drei Jahre lang aufzubewahren und dem Amt für Umwelt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Für den Umgang mit allen anderen Abfällen ist kein Verzeichnis zu führen.

Kontrollen

Das Amt für Umwelt kann bei Registrierungspflichtigen Kontrollen. Umfang der Kontrollen wird sich in der Praxis vornehmlich auf die Sichtung und Prüfung der Verzeichnisse erstrecken. Anhand des VeVA-Systems der Schweiz kann das Amt für Umwelt die Angaben des Verzeichnisses von Beförderern und Sammlern jederzeit überprüfen. Registrierungspflichtige, welche keine Verzeichnisse führen müssen, werden risikobasiert und stichprobenweise kontrolliert.

Allgemeine Informationen

Das Formular zur Registrierung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

www.llv.li/#/117458/abfallbewirtschaftungsverordnung-abwv

Das ausgefüllte Formular kann beim Amt für Umwelt eingereicht werden.

Kontaktdaten:

AMT FÜR UMWELT

Abteilung Umweltschutz

Abfall, Chemikalien

Gerberweg 5 / Postfach 684

9490 Vaduz

sven.buerzle@llv.li

Tel.: +423 / 236 61 87

Fax.: +423 / 236 64 11

Das Formular wird vom Amt für Umwelt geprüft und als Bestätigung der Registrierung gestempelt und unterschrieben an den Antragsteller zurückgesendet.